

Verein der Freunde und Förderer der Nikolaus-Schule e.V.

Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf

.....

Satzung

In der Fassung vom 25.06.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolaus-Schule e.V.“ (Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf) mit Sitz in 53332 Bornheim-Waldorf. Geschäftsadresse ist die Adresse der Schule. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nikolaus-Schule, Waldorf, insbesondere durch

- a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, insbesondere Schüler/innen aus kinderreichen Familien, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss.
- d) Unterstützung der OGS und mit der Nachmittagsbetreuung verbundener Aktivitäten.

(2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Nikolaus-Schule Waldorf interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die/Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile. Sie erhalten ebenfalls keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.

(5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand:
1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schriftführer/in), Kassierer/in
sowie
- dem erweiterten Vorstand:
bis zu vier Beisitzer/innen und zwei nichtstimmberechtigte Mitglieder
(die Schulleitung und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft)

b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB, hierbei jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.- Euro belasten, bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

(2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder sind insbesondere Erziehungsberechtigte von Schulkindern der Nikolaus-Schule zugelassen; andere Personen können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn eine Wahl von Eltern nicht zustande kommt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, spätestens bis zum 30. November jeden Jahres.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- e) der Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website der Schule (www.nikolaus-grundschule.de). Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Einladung per E-Mail. Die Schulpflegschaft informiert ihre Mitglieder über die Einladung.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu umgehend verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur dann zulässig, wenn die vertretene und die vertretende Person beide sorgeberechtigt für dasselbe Schulkind sind.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind z.Z. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Für Beiträge unter einem Betrag von 300 € werden keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 10 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Nikolaus-Schule Waldorf bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung.

Die Satzung des Vereins wurde bei der 2. Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 in Bornheim-Dersdorf „beschlossen und errichtet“, und in Mitgliederversammlungen am 16.4.1991 in Bornheim-Kardorf und am 09.10.1995 in Bornheim-Dersdorf geändert. Vollständig neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Bornheim-Waldorf. Am 25.06.2024 wurde eine erneute Satzungsanpassung erarbeitet und in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2025 in Bornheim-Waldorf beschlossen.